

Anlage VII zur Flugplatzbenutzungsordnung

Regelung der Entgelte (Entgeltordnung) für den Verkehrslandeplatz Bautzen nach § 19 b Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Am Verkehrslandeplatz Bautzen sind Entgelte für die Landung, das Abstellen von Luftfahrzeugen nach § 1 Abs. 2 LuftVG sowie für sonstige Nutzungen und hier aufgeführte Leistungen zu entrichten.

Alle im folgendem genannten Entgelte unterliegen sinngemäß der Vorschrift nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG), so dass der Entgeltsschuldner die Umsatzsteuer voll zu tragen hat, sofern §8 Abs. 2 & 3 UStG nicht anwendbar sind.

1. Landeentgelte

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an die Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH zu entrichten. Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

1.2 Für Motorflugzeuge, Tragschrauber und Drehflügler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und durch Vorlage eines Lärmzeugnisses (s. §§ 3, 9 LuftVZO und Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge - LVL in den jeweils gültigen Fassungen).

1.3 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

1.4 Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder des Freistaates Sachsen sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Entgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt wird und sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2. Abstellentgelte

2.1 Für Flugzeuge, Luftsportgeräte und Drehflügler bemisst sich das Entgelt für das Abstellen nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.2 Der Zeitraum für die Berechnung des Abstellentgeltes beginnt 4 Stunden nach der Landung. Die Abrechnung erfolgt tageweise.

2.3 Sollte ein Luftfahrzeug über 24 Stunden oder außerhalb der Betriebszeit abgestellt werden und eine Beleuchtung oder ein Sicherheitsdienst für dessen Bewachung erforderlich sein, werden die dafür entstehenden Kosten dem Halter oder Führer in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigungen

3.1 Für die Landung von Luftfahrzeugen mit mit erhöhtem Schallschutz nach der „Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung“ in den jeweils gültigen Fassungen ein reduzierter Entgeltsatz bezogen auf das Landeentgelt ohne Lärmzeugnis. Voraussetzung für die Anwendung der reduzierten Entgeltsätze ist die Vorlage eines gültigen Lärmzeugnisses.

3.2 Auf Landungen von Schulflügen wird eine Ermäßigung von 50% auf das jeweils zutreffende Netto-Landeentgelt gewährt.

Ausgenommen sind:

- a) Schulflüge an Sonn- und Feiertagen mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen
- b) Schulflüge vor 9 Uhr und nach 20 Uhr Ortszeit mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer genehmigten Ausbildungsorganisation (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung im Sinne der Verordnung (EU) 1178/2011 oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in den jeweils gültigen Fassungen notwendig sind.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Für die Nutzung des Verkehrslandeplatzes außerhalb der geltenden Öffnungszeiten, die Nutzung der Pisten- und Rollwegbefahrung, der Vorfeldbeleuchtung und die Nutzung der IFR An- und Abflugverfahren werden weitere Entgelte berechnet.

4.2 Die Entgelte für angemeldete Früh-, Spät-, und Nachtabfertigungen werden auch bei nicht Inanspruchnahme in Rechnung gestellt, es sei denn, die Stornierung erfolgt bis spätestens zum Vortag innerhalb der regulären Öffnungszeiten des Verkehrslandeplatzes.

4.3 Sonstige Leistungen, die das Personal für Piloten, Passagiere oder Luftfahrzeuge erbringt, in Form von Bergungs- und Schleppleistungen, Reinigung und Instandsetzung von Flächen oder ähnlichen Tätigkeiten werden gemäß Zeitaufwand pro angefangene Stunde und Person entsprechend der Stundensätze dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

4.4 Die Nutzungsentgelte für alle Nutzungen und Tätigkeiten auf dem Flugplatzgelände, welche nicht luftfahrtbezogen sind, sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung. Hierüber ist mit dem Betreiber des Verkehrslandeplatzes ein separater Vertrag zu schließen.

4.5 Bodendienstleistungen, Passagierabfertigung, Frachtabfertigung, sowie alle sonstigen Dienstleistungen für die Abfertigung von Flugzeugen und Passagieren sind kostenpflichtig. Diese Dienstleistungen werden separat nach Art, Umfang, Kundenwunsch und Personalaufwand berechnet, sind jedoch nicht verpflichtend.

Die Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH hat für Tätigkeiten nach 4.5 auch eigene Subunternehmen. Die Beauftragung fremder Subunternehmen für Tätigkeiten nach 4.5 durch den Nutzer ist nicht gestattet.

4.6 Alle angefallenen Entgelte sind direkt nach Inanspruchnahme der Leistungen fällig und somit zu entrichten. Die Flugplatz Bautzen Betreibergesellschaft mbH kann diese Leistungen auch auf dem Postweg in Rechnung stellen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

5. Schlussbestimmungen

Der Anhang 1 (Verzeichnis der Lande- und Leistungsentgelte vom 01.06.2019 – Rev. 6) ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom **01.06.2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gültige Entgeltordnung aufgehoben.



Tilo Hofmann – Geschäftsführer

Ronald Michael – Landesdirektion Sachsen